

Dr. Gerhard Falk - Reauz 122, A 9074 Keutschach am See

<https://www.openpetition.eu/at/petition/online/freier-zugang-nach-badeschluss-zu-bad-spielplatz-am-rauschelesee>

An das
Amt der Kärntner Landesregierung
c/o Mag. Doris Burgstaller
Arnulfplatz 1
9020 Klagenfurt am Wörthersee

Schriftlich elektronisch eingebracht

Keutschach, am 4. Jänner 2024

Betreff: Aufsichtsbeschwerde ad Camping Reichmann und Rechtsauskunft

Sehr geehrte Frau Magistra Burgstaller,

hiermit bringen wir höflichst beim Amt der Kärntner Landesregierung gem § 104a K-AGO eine Aufsichtsbeschwerde ein (bzw stellen wir gem Auskunftspflichtgesetz folgende Anfragen):

1.) Eingabe v 2. Juni 2010 an Bürgermeister Oleschko & Gemeinderat Keutschach

Diese og **Petition** hatten wir (damals IGR) auf Papier der damaligen Amtsleiterin im Beisein des Bgm überreicht (vgl Beilage). Sie hängt räumlich wie sachlich eng zusammen mit den heutigen Causae um das Bad Rauschelesee (Alt-Wien) und es drohen erschreckende Wiederholungen (vgl unsere Aufsichtsbeschwerde v 3.1.2024). Die ggst Petition war von 5% aller damaligen Keutschacher Wählerstimmen signiert. Daher gilt sie nach wie vor als Eingabe gem § 61a Abs 3 K-AGO (jedenfalls als eine solche gem Abs 1 leg cit). Am 27.9.2010 und am 14.3. sowie 27.7.2011 folgten schriftliche Ergänzungen (vgl Beilagen).

Gem § 61a wären diese Eingaben **spätestens binnen 6 Monaten schriftlich zu beantworten** gewesen. Dies ist jedoch bis dato nicht geschehen und wäre daher wohl nachzuholen?

2.) Beschluss des Gemeinderats v 14.3.2011

Aufgrund eines Dringlichkeitsantrages in gegenständlicher Sache wurde in og Sitzung einstimmig beschlossen, „**dass die durch den Pächter des Campingareals vorgenommene rechtswidrige Absperrung durch Stacheldrahtgeflecht und Abschränkung auf dem im Gemeinde-Eigentum befindlichen Grundstück 928, KG. St. Nikolai (Rauschelesee Wanderweg 33) von Amts wegen zur Wahrung der Rechte der Öffentlichkeit unverzüglich entfernt werde.**“ (siehe Beilage). Es drohte damals ähnliches wie heute.

Bis dato hat der Bgm ad Pkt 2.) nichts unternommen oder wenigstens berichtet (Verstoß gg § 70 K-AGO?). Alle Aktivitäten und der heutige Sachstand wären darzustellen.

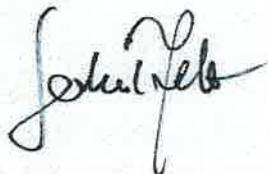
3.) Gebrochene Versprechungen des Bürgermeisters

Sehr geehrte Frau Mag. Burgstaller, uns ist klar, dass in dieser Sache durch die Versäumnisse des Bürgermeisters inzwischen alle Rechte der Gemeinde wohl oder übel für alle Zeiten verloren sind. Im Vertrauen auf die rechtmäßige Erledigung von Pkt 2.) haben wir seinerzeit fair abgewartet und wurden hintergangen, indem der Bgm Einzelinteressen bevorzugt und der Bevölkerung historische Rechte genommen hat (über seine Motive ist nur zu rätseln).

Wir wollen heute, um Wiederholungen zu vermeiden und daraus zu lernen, nur wenigstens wissen, was damals tatsächlich unternommen wurde?

Und unsere diesbezügliche weitere Frage an Ihre Behörde ist, ob denn der Bürgermeister, der unserer Initiative - mehrfach und durch Zeugen belegbar - damals Lösungen zugesichert hat, für diese gebrochenen Versprechen aufsichtsbehördlich zur Verantwortung gezogen werden kann? Er wurde ja nicht zuletzt deswegen bereits einmal abgewählt (2015), ist jetzt wieder im Amt (seit 2021) und zeigt aktuell beim Bad Rauschelesee sowie „Alt Wien“ etc wiederum sein wahres Gesicht: „Privateigentum unbedingt vor Gemeinwohl“. Ist denn dies kompatibel mit seinem Amtseid, dem allgemeinen Wohl der Gemeinde zu dienen?

Mit höflichem Ersuchen um gesetzmäßiges Vorgehen und vielem Dank für Ihre Mühewaltung!



Dr. Gerhard Falk im Namen von dzt 485 Unterstützenden

Beilagen: Eingaben (Petition) v 2.6.2010 und v 14.3.2011 sowie v 27.7.2011
Beschluss Gemeinderat v 14.3.2011

2. Juni 2010
Feld
(Signatur Amtsleiterin)
Mag. Knapp 2. Juni 10

**Interessengemeinschaft Naturparadies Rauschelesee.at -
(IGR) Keutschach am See**

Petition und Antrag an den

Bürgermeister und Gemeinderat von Keutschach am See

Seezugang und Rad - Wanderweg Reauz - Camping Reichmann



(Abb.1) Zugang vom Norden im Jänner 2010

Keutschach/Reauz am See, 31. Mai 2010

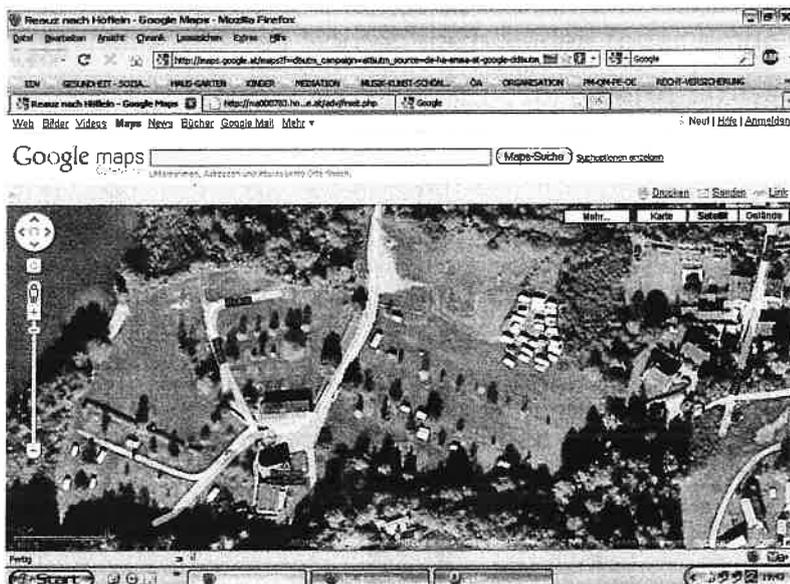
Kurzdarstellung der Sachlage

Der bisherige öffentliche Zugang zur Ostbucht des Rauschelesee Keutschach am See, sowie der dortige Durchgang zum Plöschenberger Wald werden neuerdings verunmöglicht. Betroffene Gemeindeglieder und touristische Gäste ersuchen hiermit den Gemeinderat und den Herrn Bürgermeister höflichst und dringend, das dort seit Generationen bestehende öffentliche Wege- und Seezugangsrecht nachhaltig und im Sinne der Gemeinde zu wahren und geltend zu machen **(Achtung Terminverlust ca. Ende 2010)**.

1. Sachverhalt

Seit jeher war das gesamte Jahr hindurch öffentlicher und freier Durchgang über den Campingplatz Reichmann (folgend kurz CR benannt) und Zugang zum Rauschelesee gegeben. Dies in beiden Richtungen entweder:

- 1.1. über die von Norden nach Süden (oder umgekehrt) durch den Campingplatz Reichmann (CR) führende asphaltierte Strasse, oder
- 1.2. auf dem kürzesten Weg am Rande der Wiese über den CR entlang bis zum gemeindeeigenen Seezugang und von dort weiter am Wiesenrand nach Süden in den Wald zum Seerundgang gegeben, oder
- 1.3. zunächst bis ca. zur Hälfte über die asphaltierte Strasse von Nord nach Süd und dann nach Westen über die asphaltierte Straße oder die Wiese zum Seezugang.



(Abb.2)

Das ganze Jahr über und seit Generationen benutzten zahlreiche Einheimische und Gäste die oben beschriebenen Wege, auch außerhalb der Öffnungszeiten des CR von Mai bis Mitte September. Da bisher toleriert, sind dabei zweifellos auch Überschreitungen geschehen, die selbstverständlich künftig auf ein äußerst schonendes Maß eingeschränkt werden müssen.

Ab 2008 wurden die oben beschriebenen Wege durch den Pächter des CR und augenscheinlich mit dem Willen des Eigentümers, nach und nach durch hohe Maschendrahtzäune und (laut Straßengesetz unerlaubten) Stacheldraht sowie etliche Verbotsschilder eingeschränkt und seit April 2010 von allen Seiten her, endgültig hermetisch abgeriegelt (siehe Abbildungen 1 bis 15). Diese radikale Sperre ist jedoch ein Eingriff in bestehende Servitutsrechte. Praktisch gibt es damit keinen freien öffentlichen Badezugang mehr zum Rauschelesee.

2. Rechtslage

2.1. Mit Sicherheit ist davon auszugehen, dass durch eine Generationen übergreifende rechtskonforme Ausübung, sogenannte Servitutswegerechte („Dienstbarkeiten“) gemäß § 479 Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch (ABGB) im Bereich des CR „ersessen“ worden sind (landläufig „Gewohnheitsrechte“). Der am meisten schlagende Beweis dafür sind gerade die umfangreichen Abwehrmaßnahmen (siehe Abb. 1 bis 15). Diese zeigen eindeutig auf, dass zahlreiche Personen die Wege gutgläubig für öffentlich zugänglich halten, eine der wichtigsten Voraussetzungen für Ersitzung.

Servitute entstehen bekanntlich nach 30 Jahren (§ 1468 ABGB) und bestehen auch dann, wenn sie nicht im Grundbuch eingetragen sind, insbesondere wenn sie „offenkundig“ (vgl. 3.3. unten) sind, wie in diesem Fall (sogenannte „außerbücherliche“ Dienstbarkeiten oder Servitute, von lat. „Servus“ = Diener). Dies gilt sowohl zugunsten von bestimmten Einzelpersonen, als auch, nach der gesicherten Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofes, **zugunsten der Gemeinde, das sind alle Gemeindebürgerinnen und Bürger von Keutschach** unabhängig von deren Alter oder Dauer der Gemeindezugehörigkeit sowie **auch zu Gunsten der Touristen von außerhalb** (siehe beispielsweise das Erkenntnis des Obersten Gerichtshofes - OGH 28.11.2007, 9 Ob 122/06s in der Anlage).

Das heißt daher, dass die gegenständliche Diskussion nicht nur für „alteingesessene“ Reauzer „Anrainer“ und angrenzende Gemeindebezirke, sondern auch für neu hinzugezogene und etwa um den Keutschachersee oder auf der Rauth oder um den Hafnersee etc. lebende Gemeindegewohnerinnen und Bürger, die gerne mal zum oder um den Rauschelesee spazieren, von großem öffentlichem Interesse ist, zumal der See der Gemeinde gehört.

2.2. Der Alleineigentümer der sogenannten „dienenden Liegenschaft“ CR Robert Reichmann, geb. Kollmann, wohnhaft in Klagenfurt und auch deren Pächter, Günter Hassler, wohnhaft in Ferlach, dürfen zwar prinzipiell aufgrund von § 1488 ABGB, ihr durch außerbücherliche Servitute belastetes Grundstück abriegeln oder den Zu- und Durchgang ausdrücklich verbieten. Wird dies aber nicht binnen 3 Jahren einvernehmlich aufgehoben, oder dagegen geklagt, ginge das außerbücherliche Servitutsrecht von Norden her - mit Sicherheitspuffer - ca. **mit Ende 2010 für immer und unwiederbringlich verloren**. Vom Süden her würde das Recht Anfang 2014 ablaufen, da die Abriegelungen dort erst Anfang 2010 erfolgten (siehe unten 3.3.1.).

2.3. Der Einwand, die Servituten würden wegen des Besitzüberganges vor ca. 17 Jahren, gegenüber dem heutigen Eigentümer Robert Reichmann, geb. Kollmann, weil seither keine 30 Jahre vergangen sind, nicht gelten, ist unzutreffend. Es ist auch irrelevant, dass der in Klagenfurt lebende Eigentümer, der die Liegenschaft 1993 geerbt hat, nie dort gewohnt hat. Offenkundige Servitute wie hier behandelt, gelten nämlich gegenüber der Liegenschaft CR und unabhängig davon auf welche Weise nachfolgendes Eigentum entstanden ist, insbesondere wenn sie „offensichtlich“ sind, auch gegen einen neuen Eigentümer, der sie bei gewöhnlicher Aufmerksamkeit erkennen hätte können (siehe auch unter 3.3.).

3. Weitere Fakten und mögliche Konsequenzen

3.1. Außer dem öffentlichen Strandbad der Gemeinde, ist der Zugang über den CR der einzige wirklich brauchbare See- und Badezugang für die Öffentlichkeit am gesamten Landschaftsparadies Rauschelesee und daher von ganz besonderem Seltenheitswert.

3.2. Der See und ein Landstreifen von bis zu sechs Metern Breite rund um den See, somit auch der unmittelbare Seezugang beim CR, befinden sich im Eigentum der Gemeinde Keutschach. Es werden auch Fischereikarten ausgegeben. Die

Fischer haben Zutritt zum Seezugang über den CR. Auch der Abflussbach, samt 3 Meter Pflegestreifen, gehören mittlerweile der Gemeinde Keutschach.

3.3.1. In den offiziellen Rad-, Wanderkarten ist sogar der - nunmehr gesperrte - asphaltierte Weg von Nord nach Süd durch den CR (siehe Abb.2) , als Wander- und Radweg Nummer 33 verzeichnet (siehe Rad- Wanderkarte in der Anlage). Das Servitut ist dadurch jedenfalls ein „offenkundiges“ (§ 481 ABGB). Die offiziellen Markierungsplaketten für den Rad- und Wanderweg 33 im Bereich CR und an der gemeindeeigenen Zufahrtsstrasse, wurden jedoch entfernt und per Plakat einfach am jüngst durch ein Holzgitter und separatem Stacheldraht abgeriegelten, südlich verankerten Balken, umgeleitet (siehe Abb. 3 und 4). Dieser Balken war jahrzehntelang offen bzw. durch eine angrenzende Lücke umgehbar.



(Abb.3) Jägerzaun am Balken vom Süden her April 2010 (Abb.4) Verplankter Zugang vom Süden her April 2010



(Abb.5) Zusatzschild Einfahrt Norden



(Abb.6) Verlegung Rad- Wanderweg vom Norden

3.3.2. Ca. 2008 wurde bei der Zufahrt aus Richtung Norden ein Schild mit der Aufschrift "Durchgang bis auf Widerruf gestattet" angebracht (siehe unten Abb. 7 und 8). Damit entsteht nicht nur ein Widerspruch zum Verbot „Kein Durchgang bzw. keine Durchfahrt“ (siehe oben Abb.1), es hat auch ein „Durchfahrt und Durchgang bis auf Widerruf gestattet“ -Schild keine Auswirkungen auf ein seit

langem bestehendes Servitutsrecht. Auch bringt es kein klares Durchgangsverbot gegenüber Jedermann (etwa Sprachunkundige und Fremdsprachige) zum Ausdruck, wie es § 1488 ABGB erfordert (siehe auch oben 2.2.). Außerdem sieht man es kaum (Abb. 8).

Es wird behauptet, dass sich am Baum (siehe Abb.7) schon vorher länger ein ähnliches Schild befunden habe, welches auch weit höher angebracht gewesen wäre und kaum leserlich, mit schwarzer Schrift auf dunkelbraunem Untergrund. Selbst wenn dies den Tatsachen entspräche, wäre auch dieses Schild erst **nach** den seit Generationen entstandenen Servitutsrechten und somit unwirksam angebracht worden. Außerdem wäre es durch Anbringungshöhe und Blätterwerk nicht sichtbar und dadurch sowie durch vermutlich unzureichende Textung irrelevant gewesen. Vom Süden her, gab es bis 2010 keinerlei solche oder ähnliche Schilder.



(Abb.7) Schild seit 2008



(Abb.8) Zufahrt vom Norden her, Schild verdeckt

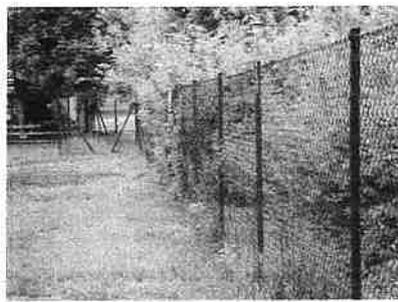
3.4. Die besagten Servitutswege über den CR sind bei zahlreichen Bürgerinnen und Bürgern von Keutschach und insbesondere Reauz sowie bei deren Gästen und bei sonstigen Touristinnen und Touristen aus vielen Regionen der Umgebung, besonders in den Übergangsmonaten (März, April, Oktober, November), aber auch im Winter zum Eislaufen vor allem bei der Jugend, sehr beliebt. Gerade dies sind rechtliche Voraussetzungen für das Entstehen von Servitutsrechten. Der Umweg über den weiter östlich führenden Forstweg ist gar keine Alternative.

2007 wurde, um die Bewegungsflüsse einzudämmen, ein erster, mit 2,2m sehr hoher Maschendrahtzaun (Abb.9) und 2008 eine Verlängerung desselben westlich der Nordeinfahrt errichtet (Abb.10).

54



(Abb.9) 2,2m hoher 1. Zaun/2007



(Abb.10) 2. Zaun/2008



(Abb.11) Stacheldraht süd/2010

3.5. Niemand hat jemals an den Gebäuden oder gar an den beiden beliebten Bewohnern dieser Liegenschaft, Frau Hilde und Herrn Robert Reichmann sen., die ein Wohnrecht auf Lebenszeit besitzen, Schaden angerichtet. Über viele Jahrzehnte wurde friedliche Koexistenz in dieser Ostbucht des Rauschelesee's gelebt, jetzt verlieren beide den Kontakt zum Umfeld. Auch das Saison-Restaurant wird verlieren. Es war und ist auch völlig klar, dass in das, außerhalb der Servitute unbestritten bestehende Eigentumsrecht, in keiner Weise eingegriffen werden und das Servitut nur äußerst schonend ausgeübt werden soll und darf. Auch wird niemand bestreiten, dass in der Badesaison für die Pflege und Benutzung von Wiese, WC, Kinderspielplatz etc., von jedermann ein ortsübliches Eintrittsgeld, in etwa maximal in Höhe des öffentlichen Strandbades, für den CR zu entrichten ist, wodurch aber auch nicht die ersessenen Rechte berührt werden.

3.6. Das Naturparadies Rauschelesee hat sich und der Gemeinde Keutschach über Jahrzehnte ein exzellentes Image der naturnahen Freiheit erworben. Die Gemeindeverantwortlichen seien hoch gelobt, dass der See nicht verbaut und öffentlich zugänglich gemacht wurde. Dieses Erbe muss erhalten bleiben.

Nunmehr werden plötzlich eine eklatante Missstimmung erzeugt und bedrohliche Handlungen gesetzt (hundert Meter verbotener Stacheldraht, schreiend plakatierte Drohungen, etc.). Es ist unausstehlich und eine Schande für das Ortsbild, wenn ein Spaziergang mit Gästen vor einem Schilderwald und Stacheldraht enden muss, die überdies die ansonsten wunderschöne Aussicht vermiesen. Das schadet auch dem öffentlichen Image der gesamten Gemeinde Keutschach, unvereinbar mit einem Tourismusbetrieb, der Gäste anlocken soll, diese aber abschreckt.



(Abb.12)



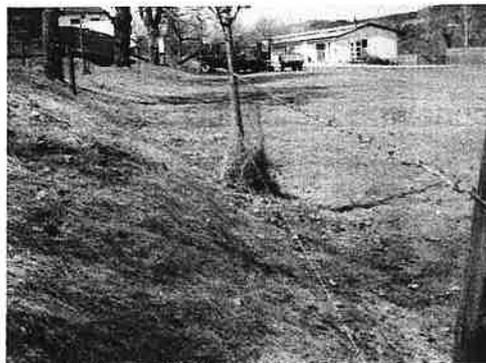
(Abb.13)

3.7. Ein Verlust der ein Vorbei des bisherigen einmütigen Mit- und Nebeneinanders zwischen Nachbarn und dem Betrieb Campingplatz, der doch erhebliche Belastungen an Verkehr, Lärm und Seebelastungen, etc. mit sich bringt, sondern auch eine tatsächliche **ökonomische Entwertung aller Liegenschaften in Reauz.**

Es macht nämlich einen großen Unterschied, ob in Gehweite einer Liegenschaft ein ganzjähriger See- und Badezugang sowie ein wunderbarer Wander- und Radweg bestehen, oder ob bedrohliche Warnschilder, Stacheldraht und übermannshohe Drahtzäune den Zu- und Durchgang verwehren, die Landschaft verschandeln, das Klima vergiften und die allgemeine Bewegungsfreiheit weiter einschränken. Ganz vorsichtig und über Jahre bzw. in Generationen gerechnet, ist von durchschnittlich mindestens € 5.000 pro Liegenschaft in Reauz und Umgebung an Minderung der Verkehrswerte auszugehen. Dies ergibt, bei rund 100 Liegenschaften, € 500.000 Gesamtschaden, zuzüglich sinkender Steuereinnahmen für die Gemeinde durch weniger Nachfrage.



(Abb. 14)



(Abb. 15)

3.8. Es fragt sich zudem: was, wenn die Servitutsrechte verloren gehen sollten, kommt eigentlich danach, sollte die Liegenschaft CR einmal verkauft werden? Ein gesichertes Servitutsrecht müssten auch neue Eigentümer respektieren.

3.9. Die ebenfalls mögliche Geltendmachung einzelner Servitutsrechte durch Personen, die dieses 30 Jahre ausgeübt haben, ist riskant. Dazu auch bei Erfolg nur auf deren Lebenszeit befristet, sie gehen also irgendwann verloren und nützen der Allgemeinheit nichts. Auch deshalb ist die Gemeinde gefordert.

3.10. Es bestehen noch weitere fragliche Gegebenheiten im (Hoch-)Wasserschutzgebiet CR, wie z.B: Mülldeponieartiger Wohnwagenpark ganzjährig; Wärterhäuschen Einfahrt Nord; Wohnsiedlung Einfahrt Süd - Kanalisierung; Gemeindegrund Einfahrt Süd; Mülltonnenplatz; Rodung Schilfgürtel See; Lärmbelästigungen (z.B. GTI-Treffen, Rasenmäher Wochenende); Verkehr durch die Fahrverbotszone in Reauz; denen noch nachgegangen wird.

4. Resümee und weitere Schritte

Seit April 2010 hat sich die überparteiliche Interessensgemeinschaft Naturparadies Rauschelesee.at (IGR) gegründet, um eine friedliche Lösung zu finden. Eine Abordnung hat mit dem Eigentümer gesprochen, der danach ein Gespräch mit dem Pächter führte. Dieser lehnte jedoch, auch bei einem weiteren Gespräch mit einer Abordnung der IGR, Veränderungen ab. Nur der verbotene Stacheldraht soll durch Holzplanken ersetzt werden. Aufgrund der Campingsaison wurden auch einige Verbotsschilder bis zum Herbst entfernt. Daher hat die IGR am 24.5.2010 beschlossen, offiziell an Bürgermeister und Gemeinderat heranzutreten und Unterschriften zu sammeln. Bis dato haben dutzende bereits unterschrieben (siehe Anlage).

5. Petition und Antrag

Der Gemeinderat und der Herr Bürgermeister von Keutschach am See werden daher aus allen oben angeführten Gründen höflichst ersucht, im Interesse der Gemeinde sowie deren Gästen, notfalls am Gerichtswege, alles in ihrer Macht stehende zu unternehmen, dass

- 1) der öffentliche Zugang zu dem im Eigentum der Gemeinde Keutschach befindlichen Bade- und Seezugang zum Rauschelesee im Bereich der Ostbucht über den Campingplatz Reichmann oder auf sonstigem Wege wieder ganzjährig gewährleistet ist;
- 2) der öffentlich kartographisierte Rad- und Wanderweg Nummer 33 wieder ganzjährig frei zugänglich wird;
- 3) die beiden unter 1) und 2) formulierten Servitutsrechte zugunsten der Allgemeinheit in das Grundbuch auf der Liegenschaft Camping Reichmann, nachhaltig und unauslöschlich eingetragen werden;
- 4) im Falle einer Ablehnung dieses Antrages (oder von Teilen davon) ehest möglich ein förmlicher, schriftlichen Bescheid an die Unterzeichneten ergehen möge.

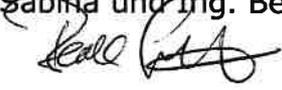
Das Gremium der überparteilichen „Interessengemeinschaft Naturparadies Rauschelesee.at (IGR)“, per Adresse Dr. Gerhard Falk, Reauz 122, 9074 Keutschach am See, im Namen aller Unterzeichnenden (siehe Anlage).


Mag.^a Heidi und Dr. Gerhard Falk


Mag.^a Gabi und Ing. Kurt Anetzhuber

Mag.^a Sabina und Ing. Bernhard Supanz

Mag.^a Ulli und Dr. Franz Prochinig


Karl Steinecker


Claudia und Ing. Wolfgang Onitsch

Anlagen: Unterschriftenliste (vorläufiger Stand 31. Mai 2010), OGH Erkenntnis, Scan Rad-Wanderkarte

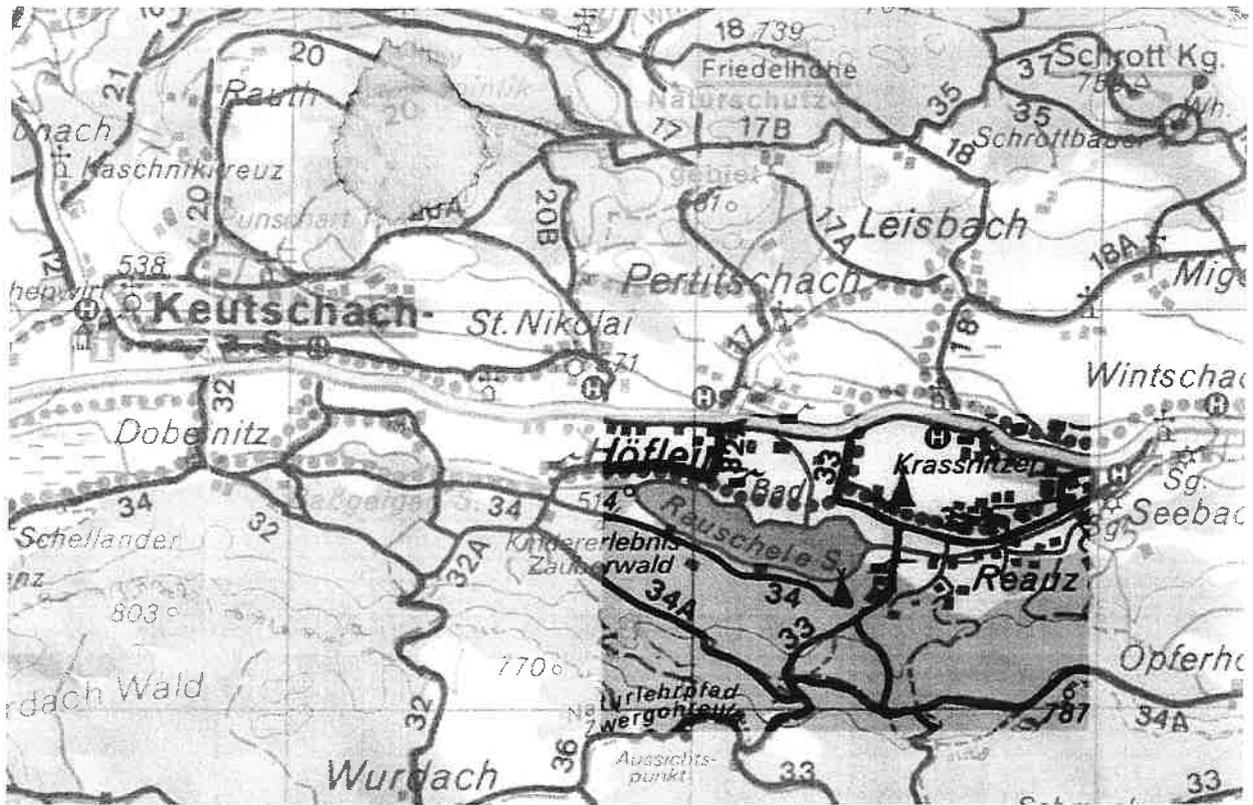
Ausschnitt aus Wander-, Rad- und Schitourenkarte WK 234

Carnica Region – Rosental – Klagenfurt

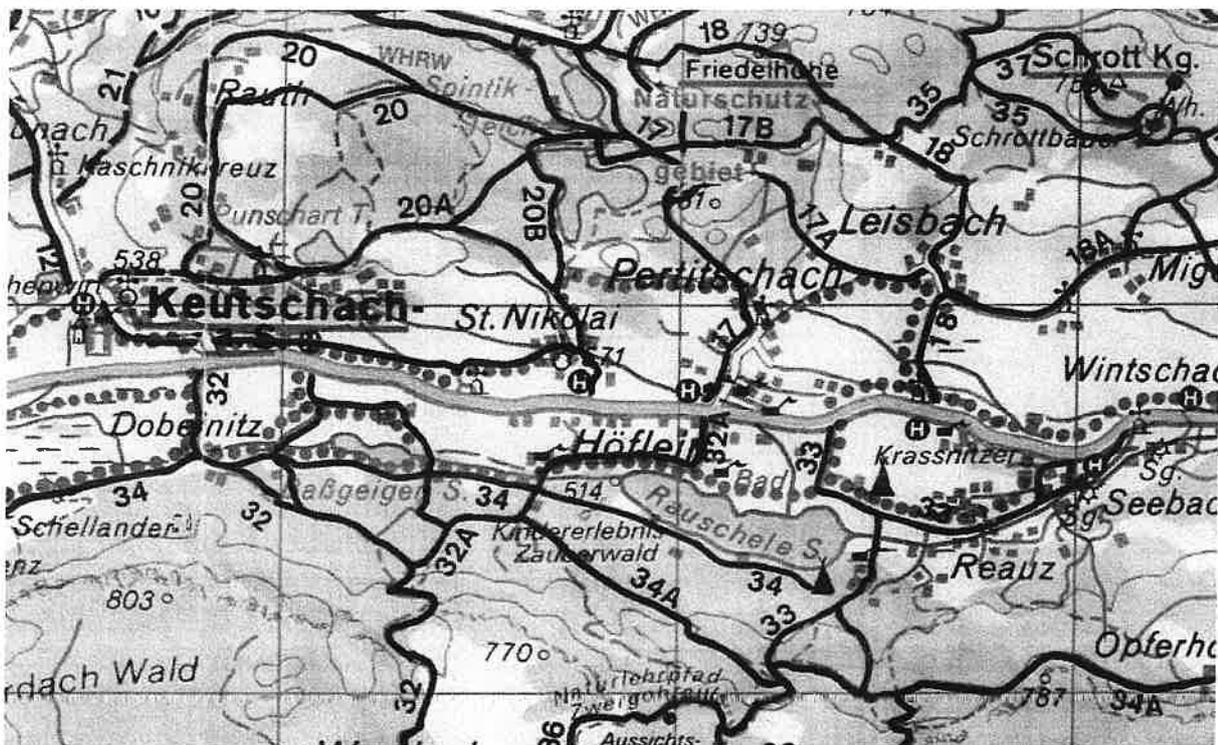
Maßstab 1:40.000

freytag & berndt

so...



oder so...



sein Haus nicht verlassen kann. Der OGH steht somit der Gemeinde gegenüber ihren Mitgliedern als den Besitzdienern eine **Einflussmöglichkeit** zu.

Für die **Ersitzung von Wegedienstbarkeiten** durch Gemeinden mit bedeutendem Fremdenverkehr genügt der **Bedarf nach geeigneten Wanderwegen in ausreichender Zahl** (OGH 7.9.1999, 10 Ob 144/99w). An diesem Bedarf kann im Fall, dass ein Weg seit den 50er Jahren von Touristen frequentiert wird, kein Zweifel bestehen.

Der Servitutsweg darf - ausgenommen den Fall des § 495 ABGB, dass Wege und Steige durch Überschwemmungen oder durch einen anderen Zufall vorübergehend unbrauchbar werden - **nicht ohne Zustimmung des Berechtigten auf ein anderes Grundstück selbst desselben Eigentümers verlegt** werden, und auch der Berechtigte darf im Fall einer **unzulässigen Sperre nicht eigenmächtig einen anderen Weg in Anspruch nehmen**. Die erstgenannte Einschränkung dient aber nur dem Schutz des Berechtigten, damit dieser nicht ohne Änderung der Eintragung im Grundbuch seines dinglichen Rechtes verlustig gehen kann; der Belastete darf sich hingegen nicht darauf berufen, dass infolge der von ihm veranlassten Verlegung des Dienstbarkeitsweges dem Berechtigten deswegen nun überhaupt keine Dienstbarkeit mehr zustehe.

Das Problem der Einrechnung von **Ersitzungszeiten** nach § 1493 ABGB stellt sich bei Gemeinden idR mangels Geltendmachung eines Subjektwechsels durch Rechtsnachfolge nicht. Wenn sich im Laufe der Ersitzungszeit der **Schwerpunkt des Benutzerkreises von Gemeindeangehörigen auf Touristen verlagert**, ändert das nichts daran, dass Ersitzender stets die Gemeinde war. Es änderte sich nämlich weder die **Benützungsart** noch die Ausdehnung des **örtlichen Umfangs des Weges**.

Die **Freiheitsersitzung** erfolgt durch die **Inanspruchnahme des Vollrechts** durch den Eigentümer der belasteten Liegenschaft iVm einer manifesten, dh für den Berechtigten **wahrnehmbaren Beeinträchtigung** des Servitutsrechts (§ 1488 ABGB). Es genügt grundsätzlich, dass der Belastete ein **Hindernis** errichtet, dass die Ausübung des Rechts für den Berechtigten **unmöglich** macht oder doch **beeinträchtigt** und der Berechtigte davon bei gewöhnlicher Sorgfalt zumindest Kenntnis erlangen konnte. Dass die Ausübung der Dienstbarkeit schlechterdings unmöglich gemacht wird oder das Hindernis gar unüberwindlich ist, wird nicht gefordert. Bei Wegedienstbarkeiten genügt es, dass durch die Beeinträchtigung die ungehinderte Benützung des Weges auf **gewöhnliche und allgemeine Art** unmöglich wird. Der **Verlust des Rechts**, das auf ein Dulden gerichtet ist (Wegerecht), tritt durch die **Widersetzlichkeit** des zur Duldung Verpflichteten dann ein, wenn es der Besitzer bei der Widersetzlichkeit bewenden lässt und die **Erhaltung des Besitzes nicht fristgerecht binnen drei Jahren einklagt**.

Die sogenannte Freiheitsersitzung ist ein **Fall der Verjährung** einer bereits bestehenden Dienstbarkeit und kein Fall der Ersitzung. Sie kann daher nur über **ausdrückliche Einrede** beachtet werden. Durch das **teilweise Übermalen von Markierungen** wird die ungehinderte Benützung eines Weges nicht unmöglich gemacht, sondern erst durch eine **Errichtung eines Zaunes**.

Literatur:

Josef Aicher, Die Dienstbarkeit der Schiabfahrt - eine Judikaturanalyse, JBl 1979, 412

Peter Apathy, Ausgewählte Fragen des Ersitzungsrechts, JBl 1999, 205

Peter Apathy, Ersitzung zu Gunsten und zu Lasten von Gemeinden, RFG 2006/21

Karl Weber/Sebastian Schmid, Schitouren auf Pisten Betretungsrechte, Betretungsverbote und Entgelteinhebung aus öffentlich-rechtlicher Sicht, ZVR 2008/2

(März 2008)

2. Ersitzung durch Gemeinde

Gemeindeangehörige und/oder Touristen können erkennbare Boten des Besitzwillens der Gemeinde bei der Ersitzung eines Wegerechts sein. Die "Notwendigkeit" eines Weges für die Gemeinde ist durch einen über bloße Bequemlichkeit oder Wegeabkürzung hinausreichenden Vorteil begründet.

In der Gemeinde ist der verfahrensgegenständliche Weg als "alter Kirchweg" bekannt und wurde in den vergangenen Jahrzehnten von Gemeindebürgern und vereinzelt auch von Fremden als solcher benützt. Vor der Absperrung durch die Beklagten im Jahr 2000 war die - gelegentliche - Nutzung durch mehr als 30 Jahre durchgehend als Kirch- und Schulweg, Weg zwischen Nachbarn sowie als Spazier- und Wanderweg erfolgt. Der Weg ist nicht als Wanderweg markiert und findet sich auch in keinem einschlägigen kartographischen Werk.

Die klagende Gemeinde kann grundsätzlich das strittige Wegerecht als unregelmäßige Dienstbarkeit gem § 479 ABGB erwerben (ersitzen). Nach neuerer Rechtsprechung genügt es hierfür, dass Gemeindeangehörige und/oder Touristen den Weg so benützen, als handelte es sich um einen öffentlichen Weg. In diesem Fall wird der Besitzwille der Gemeinde vermutet und geht davon auch eine entsprechende Signalwirkung gegenüber Dritten aus.

In der Entscheidung 4 Ob 96/04b, welche grundsätzlich ebenfalls von der dargestellten Rechtsprechung ausgeht, ging es im Speziellen um die Abgrenzung, ob ein alpiner Verein, welcher einen Weg erhalten und auch markiert hatte, eine regularservitut erworben hatte oder ob eine mögliche Ersitzung der Gemeinde zuzurechnen wäre. Damit kam aber der besonderen Bekundung des Besitzwillens - über die bloße Benützung durch Wanderer hinaus - ein besonderes Gewicht zu. Selbst wenn man der Meinung folgen wollte, wonach die Willensbildung der Gemeindeorgane durch Instandhaltungsarbeiten oder Aufstellen von Bänken oder eine Beschilderung dokumentiert werden solle, könnte dies im vorliegenden Fall zu keiner anderen Beurteilung führen: Derartige Maßnahmen wären nämlich auf einem schlichten Wiesenweg unüblich und daher auch nicht zu erwarten.

Auch mit der Frage der "Notwendigkeit" eines Weges für die Gemeinde hat sich der OGH bereits in einer Vielzahl von Entscheidungen befasst. So wurde insbesondere ausgesprochen, dass die "Notwendigkeit" nicht mit Unentbehrlichkeit gleichzusetzen ist, hingegen aber ein über bloße Bequemlichkeit oder Wegeabkürzungen hinausreichender allgemeiner Vorteil des betroffenen Rechts gegeben sein muss. Mit jedenfalls vertretbarer Rechtsauffassung hat bereits das Berufungsgericht dargelegt, dass schon die Vermeidung eines Umweges von ca 1 km für den Kirchenweg keine bloße

Petition und Antrag

Mit meiner Unterschrift unterstütze ich die Aktivitäten der Interessengemeinschaft Naturparadies Rauscheelsee.at im Hinblick auf den Seezugang und Radwanderweg durch den Campingplatz Reichmann in Reauz, Gemeinde Keutschach

#	Name	Adresse	E-Mail	Bezug Rauscheelsee*	Unterschrift
1	Dr. Gerhard Falk	Reauz 122, 9074 Keutschach/See	fsk@mastermediation.com	seit 1976	
2	Falk Koller, Flop	Reauz 122 9074/See	falk.ko@wuesterwied.at	seit 1978	
3	SALANGA IRENE	Reauz 111 9074	IRENE.SALANGA@gmail.com	seit 1990	
4	Koller Dominik	Reauz 122 9074	ich.doe@du.net	seit 1990	
5	Reichmann Nicole	Reauz 38 9074	nichib@inode.nl	seit 1988	
6	Milzhe Norbert	Reauz 42 9074	norbert.milzhe@happyplanet.at	seit 1963	
7					
8	Milzhe Nina	Reauz 42 9074	nina.milzhe@gmx.at	seit 1993	
9	Tiefenthal Renate	Reauz 47 9074	renate@kieferhof.net	seit 1968	
10	L. Hesper	— " — 9074	— " —	seit 1968	
11	Dr. Michael Weise	Reauz 128 9074	michael.weise@bunimk.at	2007	
12	Dr. Zuckner, Yvonne	— " — 9074	yangzhdong2@hotmail.com	2007	
13	ACHATZ Schwanen	Reauz 87 9074	— " —	seit 1973	
14	ACHATZ JENITA	Reauz 87 9074	— " —	seit 1973	
15	GOBITSEKVIC ANA	Reauz 7 9074	— " —	seit 1938	
16	" ERNA	" " 9074	— " —	seit 1962	
17	NOVAK ANNA	Reauz 51 9074	anna-claus@gmx.at	seit 1946	
18	Ferwide Klaus	~ ~ ~	— " —	seit 1985	
19	NOVAK ANNE	Reauz 51 9074	a_novak@gmx.at	seit 1983	
20	Johannes Novak	Reauz 51 9074	novak@utc.co.at	seit 1975	

* Seit welchem Jahr benutzen Sie gelegentlich die Zu- und Durchgänge am Campingplatz Reichmann (Wald, See, Eis)

IG Naturparadies Rauscheelsee.at - Unterschriftenliste April 2010

Petition und Antrag

Mit meiner Unterschrift unterstütze ich die Aktivitäten der Interessengemeinschaft Naturparadies Rauscheelsee.at im Hinblick auf den Seezugang und Radwanderweg durch den Campingplatz Reichmann in Reauz, Gemeinde Keutschach

#	Name	Adresse	E-Mail	Bezug Rauscheelsee*	Unterschrift
1	KUNASCH Alexander	9049 Keutschach/Reauz 110	alexander.kunasch@at	2004	<i>Alex</i>
2	Winkler wifried	9074 Reauz 45		1966	<i>Winkler Wifried</i>
3	Witzler Theresia	Reauz - " -		"	<i>Witzler Theresia</i>
4	Hirsche Monika	Reauz 42		1991	<i>Hirsche Monika</i>
5	Köstenberg Karin	Reauz 127		2005	<i>Köstenberg Karin</i>
6	Winkler Martina	Reauz 42			<i>Winkler Martina</i>
7	Wenzel Kristine	- - 127			<i>Wenzel Kristine</i>
8	FRH. RACZYNSKI	Reauz 105		1994	<i>Raczyński</i>
9	Spinzor Uly	Reauz 16		1119	<i>Spinzor Uly</i>
10	JANSCH Gerd	Reauz 32		1970	<i>Jansch Gerd</i>
11	Dobroni	Reauz 130		1961	<i>Dobroni</i>
12	Dobranski Walter	Reauz 130		1963	<i>Dobranski-W.</i>
13	Schwarz Erle	Reauz 115			<i>Schwarz Erle</i>
14	JANSCH Erwin	Reauz 115		1858	<i>Jansch Erwin</i>
15	JANSCH Helge	Reauz 85		1882	<i>Jansch Helge</i>
16	RACZYNSKI Wladimir	Reauz 103		1889	<i>Raczyński</i>
17	Witzler Theresia	Reauz 274		1976	<i>Witzler Theresia</i>
18	Witzler Theresia	" "		1976	<i>Witzler Theresia</i>
19	Witzler Theresia	Reauz 74		1976	<i>Witzler Theresia</i>
20	Hirschholzer Fritz	Reauz 65		1974	<i>Hirschholzer Fritz</i>

* Seit welchem Jahr benutzen Sie gelegentlich die Zu- und Durchgänge am Campingplatz Reichmann (Wald, See, Eis)

Name

Address

Aichwölzer Auelun Reauz 65
 Kaspar Alois Reauz 53
 Kaspar Hermine -- --
 Knecker Karl-Heinz Reauz 27
 Wilson Henry -11- -11-
 Fuchl Fegoribh --m 63
 Christine Janoll -1- - 70
 Jeh JANOL -- --
 Anton Schäfer Reauz 18
 Evelyn Schäfer -- --
 Puri Schärer Reauz 18
 Broom Aben Sandra Reauz 132 (inborn. Reauz 56)
 Brodtroger Jöng Reauz 56
 CLAŠEK KURASCH Bernarda Reauz 110
 Dime Rudolf Reauz 87

reauz27@a1.net

E-Mail

Source
Rauischlesee

1974
 1969
 -11-
 1973
 1952
 1970
 1980
 " 1912
 " 1912
 1970
 1971
 2006
 1972

Unterschrift
 D. Fildner
 Hermine Kaspar
 Alo. Scher
 Wilson
 A. Ste
 Janoll
 Schäfer
 Evelyn Schäfer
 Puri Schäfer
 Brodtroger Jöng
 B.S. Scher
 Klaus Kurasch Bernarda
 Dime

Petition und Antrag

Mit meiner Unterschrift unterstütze ich die Aktivitäten der Interessengemeinschaft Naturparadies Rauscheelsee.at im Hinblick auf den Seezugang und Rad-Wanderweg durch den Campingplatz Reichmann in Raauz, Gemeinde Keutschach

#	Name	Adresse	E-Mail	Bezug Rauscheelsee*	Unterschrift
1	Bernhard Supant	Reauz 9A 9074 Keutschach	bernhard.supant@supant.com	1972	<i>Bernhard Supant</i>
2	Sabina Supant	Reauz 9A, 9074 Keutschach	sabina.supant@supant.com	2002	<i>Sabina Supant</i>
3	Hoist Kuchler	Reauz 66, 9074 Keutschach	hoistkuchler@aon.at	1978	<i>Hoist Kuchler</i>
4	Maria Sima	Reauz 9-9074 Keutschach		1950	<i>Maria Sima</i>
5	CLAUDIA ONITSCH	Reauz 124, 9074 Keutschach	onitsch@onitsch.at	2004	<i>Claudia Onitsch</i>
6	WOLFGANG ONITSCH	Reauz 124, 9074 Keutschach		2004	<i>Wolfgang Onitsch</i>
7	JOSEF MOISCHNIG	Reauz 40, 9074 Keutschach		1980	<i>Josef Moischnig</i>
8	KLAUS ZAGAR	RAUTH 106, 9074 -A		1996	<i>Klaus Zagar</i>
9	Freiwander Josef	Reuhschach 5, 9074		1970	<i>Freiwander Josef</i>
10	Kamel Kar	9111 Reuhschach		1960	<i>Kamel Kar</i>
11					
12					
13					
14					
15					
16					
17					
18					
19					
20					

* Seit welchem Jahr benutzen Sie gelegentlich die Zu- und Durchgänge am Campingplatz Reichmann (Wald, See, Eis)

Petition und Antrag

Mit meiner Unterschrift unterstütze ich die Aktivitäten der Interessengemeinschaft Naturparadies Rauscheelsee.at im Hinblick auf den Seezugang und Rad-Wanderweg durch den Campingplatz Reichmann in Reauz, Gemeinde Kautschach

#	Name	Adresse	E-Mail	Bezug Rauscheelsee*	Unterschrift
1	Johann Schnoegg	9072 Steif-Vikt.-Str. 21/5	—	seit 1990	
2	Ulla "Fack"	Flembergasse 6 9020	schafch@gmx.net	seit 2005	
3	Bianca Pognin	Stingasse 181	—	seit 1995	Pognin Bianca
4	Mag. Sabine Nigghofer	1081 Reipunk, Seensw. 12er	✓	seit 2002	
5	IRAKITSCH ZICHAN	Am ^{Bruck} WITTLING 4073 WITTLING	—	seit 1975	
5	MURKO Marie	1073 Viktoria Bayernweg	—	seit 1980	Marie Murko
7	Günser Lupe	76228 Korbweide	—	seit 1961	Günser Lupe
8	Günser Gerhard	76228 "	—	" 1961	
9	GLADIE Markus	Dr. Richard Caparangastr. 15 1020	—	1994	
10	Keller Norbert	1161 Maria Rein	—	1995	
11	Keller Susanna	1161 Maria Rein	—	1995	Keller Susanna
12					
13					
14					
15					
16					
17					
18					
19					
20					

* Seit welchem Jahr benutzen Sie gelegentlich die Zu- und Durchgänge am Campingplatz Reichmann (Wald, See, Eis)

IG Naturparadies Rauscheelsee.at – Unterschriftenliste April 2010

erh. 27.9.10

GEMEINDE KEUTSCHACH AM SEE
9074 Keutschach am See
Telefon 04273/2291
Fax 04273/2291 - 29

IGR-Interessengemeinschaft Naturparadies Rauschelesee

Zustelladresse Leitungsgremium: Reauz 122, A 9074 Keutschach am See

An
S.g. Herrn Bürgermeister Gerhard Oleschko
S.g. Frau Amtsleiterin Mag. (FH) Nicole Knapp
9074 Keutschach am See

Keutschach am See, 20. September 2010

Betrifft: - Rad-Wanderweg und Seezugang Camping Reichmann
- IGR-Eingabe samt Unterschriftenliste vom 31. Mai 2010 an
den Bürgermeister und Gemeinderat überreicht am 2. 6. 2010
- Sitzung vom 2. Juni 2010

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Oleschko!
Sehr geehrte Frau Amtsleiterin Mag. (FH) Knapp!
Sehr geehrte Damen und Herren!

In den oben bezeichneten Angelegenheiten ist nunmehr einige Zeit vergangen. Hiermit fragen die Unterzeichneten im eigenen und im Namen der rund 80 Unterzeichnenden der Unterschriftenliste höflich nach, welche der seitens des Herrn Bürgermeister und der Frau Amtsleiterin in Aussicht gestellten Aktivitäten, laut dem beiliegenden Protokoll der Sitzung vom 2. Juni 2010, zwischenzeitlich vollzogen worden sind? Ursprünglich wurde ein Zeitraum von 4 bis 6 Wochen für eine Rückmeldung seitens des Gemeindeamtes vereinbart, nunmehr sind bereits 16 Wochen vergangen, leider ohne dass wir irgendeine Nachricht erhalten haben.

Die Zeit für die Geltendmachung von der Gemeinde zustehenden Rechten, wie ausführlich in der oben erwähnten Eingabe erläutert wurde, wird immer knapper. Daher ersuchen wir um eine schriftliche Information über den Verfahrensstand und um einen ehest möglichen Besprechungstermin innerhalb der nächsten 14 Tage. Sollte diese Frist fruchtlos verstreichen wird die IGR ihre Aktivitäten wieder mit großem Nachdruck wieder aufnehmen (**Terminverlust Ende 2010!**).

Wir halten ausdrücklich fest, dass wir weiterhin an einer fairen und konstruktiven Lösung dieser Angelegenheit sowie an einem gemeinsamen Miteinander mit dem Herrn Bürgermeister und dem Gemeinderat intensiv mitwirken wollen.

Das Leitungsgremium der IGR für die derzeit rund 80 Unterzeichnenden auf der Liste (alphabetisch):

- Mag. Gabi und Ing. Kurt Anetzhuber:
- Mag. Heidi Falk-Koller und Dr. Gerhard Falk:
- Fam. Mag. Claudia und Ing. Wolfgang Onitsch:
- Mag. Ulli Prohinig:
- Ing. Edith und Michael Pust:
- Mag. Sabina Supanz-Smrt, Ing. Bernhard Supanz:
- Karl Steinecker:

Handwritten signatures of the members of the IGR steering committee, including names like 'Gabi Anetzhuber', 'Gerhard Falk', 'Claudia Onitsch', 'Edith Pust', 'Bernhard Supanz', and 'Karl Steinecker'.

Anlage: Protokoll der Sitzung im Gemeindeamt vom 2. Juni 2010

Protokoll vom 02. Juni 2010 (18-19.30) INTERNER ENTWURF VOM 31082010

Ort: Gemeindeamt Keutschach

Protokoll erstellt und genehmigt seitens der anwesenden IGR-RepräsentantInnen

Konferenz zum Thema:

Durchgangs- und Seezugangsrecht über die Liegenschaft Camping Reichmann in Reauz/Rauschelesee – Übergabe einer Petition an den Bürgermeister für den Gemeinderat.

Anwesende Personen: Bürgermeister Gerhard Oleschko und Amtsleiterin Frau Mag. (FH) Knapp seitens der Gemeinde Keutschach am See sowie RepräsentantInnen des Leitungsgremiums der Interessensgruppe Rauschelesee (IGR): Ing. Kurt Anetzhuber, Dr. Gerhard Falk, Mag. Heidi Falk-Koller, Karl Steinecker, Mag. Ulrike Prohinig, Ing. Edith Pust, Ing. Bernhard Supanz (in alphabetischer Reihenfolge).

Herr BGM Oleschko begrüßt die Anwesenden und stellt zunächst die neue Amtsleiterin vor, die von den anwesenden Gemeindebürgern herzlich begrüßt wird. Der BGM kenne die gegenständliche Sachlage sehr genau und auch die Familie Reichmann seit vielen Jahren sehr positiv. Wichtig sei stets die menschliche Komponente, dass die Absperrung erhebliches Ärgernis verursacht habe, sei ihm bekannt und auch nicht angenehm. Stacheldraht dürfe jedenfalls keines falls sein, es seien mehrere Beschwerden eingegangen. Die Grundgrenzen stimmten nicht so wie jeder glaube wie sie seien. Die Gemeinde sei Eigentümerin des Rauschelesees und habe rund um den See 2 bis 4 Meter Grundstreifen in unterschiedlichen Abmessungen.

Zur Frage des Durchgangs- und Seezugangsrechtes betont der BGM dass die Gemeinde jedenfalls sehr auf ihr zustehende Servitutsrechte achte. So zB wurde beim so genannten „Kirchsteig“ kürzlich ein Verfahren durchgeführt und bekam die Gemeinde in 2. Instanz Recht. Die Leute müssten sonst rundherum gehen. Auch in einer anderen Sache (Hafnersee) sei eine Lösung gefunden worden.

Der BGM habe mit Reichmann Senior im Sommer ein Gespräch geführt. Dieser möchte zwar, dass die Leute kommen, Zugang haben, möchte sich aber nicht mehr alterieren und auch seine Ruhe haben. Auch mit Pächter Hassler wurden bereits Gespräche geführt. Jedenfalls soll eine diplomatische und einvernehmliche Lösung gefunden werden. Die RepräsentantInnen der IGR weisen auch auf mögliches Lösungspotential hin im Gebiet entlang der Abflüsse des Rauschelesees. Der BGM erwähnt dass dort beim Abflusswehr ein aufwändiger Prozess seitens der Gemeinde geführt und gewonnen wurde. Der Abflussbach samt angrenzendem Grünstreifen gehöre der Gemeinde. Die Fischer dürften zum See. Rund um den See 1 m könne man vom Ufer her fischen, ausgenommen das öffentliche Strandbad in der Saison, dort nur auf einer Stelle, sonst nicht.

Dem BGM wird die ausführliche IGR Petition an den Gemeinderat samt Liste mit 80 ersten Unterschriften, die innerhalb von 2 Tagen eingegangen sind, offiziell übergeben. Die Unterzeichnenden haben offenste Türen dafür gehabt, größte Zustimmung, großes Bedürfnis auf Allgemeinrecht, vielen ist ein Stein vom Herzen gefallen. Auch Verwandte vom Senior „wir sind früher in Karawanen hinüber, es gab eine offene Kultur und jetzt wird abgesperrt als wäre der See Alleineigentum“.

Der BGM werde mit der Abt. 7 im Amt der Kärntner LRG Hr. Dr. Krainer und Fr. Köfler die gesamte Thematik genau besprechen. Er ersucht darum ca. 4 bis 6 Wochen keine weiteren Aktivitäten bzw. Unterschriftensammlung seitens der IGR, damit er in Ruhe an der Sache arbeiten könne. Dies wird selbstverständlich zugesichert auch im Hinblick auf die herannahende Saison und einer Fairness dem Pächter gegenüber da Hochsaison.

Ca. Mitte Juli 2010 soll es dann eine 2. Zusammenkunft geben oder die Gemeinde ladet alle Beteiligten zu einem Gespräch ein.

Sitzungsende: 19.30

Übergeben an alle Gemeindevorstände + Spm. O.
bei Gemeinderatssitzung am 14.3.2011

IGR – Interessengemeinschaft Naturparadies Rauscheelsee Ges.b.R.
Zustelladresse Leitungsgremium: Reauz 122, A 9074 Keutschach am See

ANTRAG und KURZ-INFORMATION

an Gemeindevorstand, Gemeinderat und Bürgermeister von Keutschach am See, mit dem höflichen
Ersuchen um dringliche Behandlung des Themas im öffentlichen Interesse:

Wanderweg und Seeufer-Zugang Camping Reichmann in Reauz

Übersicht über Fakten und Ereignisse (Stand 7. März 2011)

Ausgangslage: Eigenmächtige **Absperrung** außerhalb der Saison des **öffentlich verzeichneten Wanderweges Nr. 33** (Karte in Anlage zur Petition und vor **Gemeindeamt!**) durch **Camping Reichmann** (im Norden seit 1. Oktober 2008, im Süden seit April 2010). Damit auch der **ganzjährige Zugang zum Gemeinde eigenen Seeufer am Rauschele-See gesperrt**. Unansehnliche Drohschilder, Zäune, Stacheldrähte, größter Unmut bei Bevölkerung und Gästen.

Seit je her besteht ein **nicht eingetragenes Servitutsrecht** für Wanderweg und Seeufer-Zugang, das nach ständiger Judikatur der **Gemeinde zusteht** und von ihr für die Bürger geltend gemacht werden kann (**OGH-Urteil** in der Anlage zur **Beilage**). Nach **3 Jahren Absperrung verfällt das Recht für alle Zeiten** (30. September 2011!). Ursprünglich Wegservitut sogar von Fahrzeugen befahren, nach Hochwasser 1974 mit Gemeindemitteln saniert und asphaltiert.

Kein Zugang zum Gemeindesee-Ufer für Reauz in gesamter Ostbucht für Wanderer von Oktober bis April!

Seit 2009 daher die **Interessengemeinschaft IGR** Reauz (Plescherken/Höflein), weil beträchtliche Entwertung von Liegenschaften, Lebensqualität und „Klima“. Tourismuskonzept wird torpediert, zahlreiche Touristen- und Gästebeschwerden. **Kooperative IGR-Verhandlungen** mit Pächter (seit 2008 Herr Günter Hassler) und Eigentümer Herr Robert geb. Kollmann Reichmann in Klagenfurt – **ergebnislos** (die Badegebühr im Sommer ist unstrittig).

Übergabe von **Petition und Antrag** (siehe Beilage) vom 31. Mai 2010 samt **80 Unterschriften** (jederzeit mehr möglich), zahlreiche davon Benutzer der Wege seit weit mehr als 30 Jahren, an **Bürgermeister Oleschko** für Gemeinderat, der sein Einschreiten zusichert. IGR wartet fair die Saison ab, des Herrn Bürgermeisters Teilerfolge:

- **Stacheldrahtzäune** werden **entschärft**, nach der Saison bleibt **Türe neben dem Nord-Schranken** über den Winter 2010/11 **geöffnet** (Verbotsschild bleibt). **Schranken/Süd** mit Stacheldrahtgeflecht **weiter gesperrt**.
- Am 21. Dezember 2010 **offizielle Vergleichsverhandlung** über Seezugang zwischen Eigentümer (samt Anwalt) und Bürgermeister, IGR anwesend. IGR-Vergleichsvorschlag danach (Beilage) bisher unbeantwortet.

Absperrungen auf Gemeindegrund!

Das **Grundstück 982** am Camping Reichmann (siehe KAGES Beilage), auf dem sich Südschranke befindet, ist **öffentliches Eigentum**, die weiterhin dort befindlichen **Schranke und Absperrung** sind **rechtswidrig!**

Daher IGR **Aufforderungsschreiben** vom **30. Jänner 2011** (Beilage) an Herrn Bürgermeister Oleschko **zur sofortigen amtlichen Entfernung**, die er mündlich bereits Ende 2010 zugesagt hatte und zu der er gesetzsmäßig amtlich verpflichtet ist. Da bisher unerledigt dauert öffentlicher Schaden mutwillig an, mit rechtlichen Konsequenzen.

A N T R A G

Die Gemeindeverantwortlichen werden dringlich ersucht die Rechte der Öffentlichkeit zu wahren und

- 1) für die **sofortige Entfernung** der Durchgangssperre am Grundstück 982 zu sorgen und
- 2) die **Unterlassung der Durchgangs- und Zugangsverbote einzufordern**.

Das Leitungsgremium der IGR im Namen der 80 Unterzeichnenden - 7. März 2011

Fam. Anetzhuber, Fam. Falk-Koller, Fam. Onitsch, Fam. Prohning, Fam. Pust, Hr. Steinecker, Fam. Supanz-Smrt

[Handwritten signatures of the 80 members of the IGR]

Gemeinde Keutschach am See

NIEDERSCHRIFT

über die

11. Sitzung des Gemeinderates vom 14.03.2011

im Sitzungssaal der Gemeinde Keutschach am See

Anwesend:

Bürgermeister Gerhard Oleschko
Vizebürgermeister Florian Gabriel
Vizebürgermeister Emil Skriner
Gemeinderat Thomas Netrval
Gemeinderätin Lydia Kordesch
Gemeinderat Dietmar Pratneker
Gemeinderätin Monika Nicolaus
Gemeinderat DI. Dr. Johannes Novak
Gemeinderätin Maria Bürger
Gemeindevorstand Mario Kamnik
Gemeinderat Mag. Horst Kucher
Gemeinderätin Maria Struger
Gemeindevorstand Michael Holliber
Gemeinderat Mag. Gerhard Seger
Gemeinderat DI Albrecht Grieshammer
Gemeinderätin Andrea Aichholzer

Ersatzmitglied Mothe Josef für das verhinderte und
entschuldigte Mitglied Peter Pichler
Ersatzmitglied Andreas Buchsbaum für das verhinderte
und entschuldigte Mitglied Johann Kulnik
Ersatzmitglied Maria Luise Holzer für das verhinderte und
entschuldigte Mitglied Claudia Triebnig

Amtsleiterin u.:
Schriftführerin

Mag. (FH) Nicole Knapp

Beginn: 17.05 Uhr

Ende: 17.12 Uhr

TAGESORDNUNG

- 1) Bestellung der Protokollprüfers
- 2) Berichte des Bürgermeisters
- 3) Information Experten
 - a) Architekt Mag. Markus Klaura
 - b) DIng. Albert Tripolt
 - c) DIng. Gerold Kastner
 - d) Dr. Herbert Matschek
 - e) MMag. Michael Sommer
 - f) DIng. Dr. Hans Steiner
- 4) Vergabe Workshop Pyramidenkogel (Antrag GV 24.02.2011)
gem. § 35 Abs. 1, 2. Satz, K-AGO

Punkt 1 der Tagesordnung: Bestellung der Protokollprüfer

Auf Antrag von GR Holliber Michael werden die Gemeinderäte Mag. Seger Gerhard und Netrval Thomas einstimmig zu Protokollprüfern bestellt.

Punkt 2 der Tagesordnung: Berichte des Bürgermeisters

Von Gemeinderat DI. Dr. Novak wird nachstehender Dringlichkeitsantrag eingebracht:

An den
Gemeinderat der Gemeinde Keutschach am See
Keutschach 1
9074 Keutschach

Keutschach, 14.03.2011

Dringlichkeitsantrag
Gemäß § 42 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung (K-AGO)

Der Gemeinderat möge beschließen, dass die durch den Pächter des Campingareals vorgenommene rechtswidrige Absperrung durch Stacheldrahtgeflecht und Abschränkung auf dem im Gemeinde-Eigentum befindlichen Grundstück 928, KG. St. Nikolai (Rauschelesee Wanderweg 33) von Amts wegen zur Wahrung der Rechte der Öffentlichkeit, unverzüglich entfernt werde.

Mit der Behandlung des oben angeführten Antrages verbleibe ich

Mit freundlichen Grüßen
Gezeichnet: GR DI. Dr. Johannes Novak

Der Bürgermeister lässt über die Dringlichkeit abstimmen und die Dringlichkeit wird einstimmig angenommen.

Der Bürgermeister berichtet, dass Herr DI Kraschl bereits beauftragt wurde die Gemeindegrundstücke zu vermessen. Sobald die Vermessung vorliegt, werden die dazu notwendigen Maßnahmen getroffen.

Die Mitglieder des Gemeinderates nehmen diese Vorgehensweise einstimmig zur Kenntnis.

Von GR Kamnik wird nachstehender Antrag zur Geschäftsordnung eingebracht.

GV Kamnik Mario
GR Kucher Horst
GR Struger Maria

Keutschach, am 14. März 2011

An den Gemeinderat der Gemeinde Keutschach

IGR-Interessengemeinschaft Naturparadies Rauschelesee

Chronologie der Ereignisse (Stand 2. August 2011)

Seit unvordenklichen Zeiten war der Durchgang von Nord nach Süd (und umgekehrt) durch den Camping Reichmann am Rauschelesee (in der Freytag und Berndt Karte und auf einem grossen Schild vor dem Gemeindeamt verzeichneter Radwanderweg 33) und auch zum dortigen Seeufer, das wie der See selbst der Gemeinde gehört, möglich.

Seit 1. Oktober 2008 wurden durch den neuen Pächter erste Absperrungen des Radwanderwegs 33 getätigt, weitere folgten. Ab **Ende September 2011 drohen erste zivilrechtliche Verfristungen/Verjährungen**. Es besteht **dringender Handlungsbedarf**.

1. Oktober 2008	Absperrung Zugang Nord zum Camping Reichmann samt Verbotsschildern
	Eigenmächtige Verlegung Radwanderweg 33
1. Oktober 2009	Absperrung des südlichen Zugangs mit Verbotsschildern
	Absperrung mit Stacheldraht der gesamten südlichen Grenze samt einem seit je bestehenden südlichen Zugangs zum Seeufer zwischen Parzellen 716 und 733/1
Winter 2009/2010	Gründung der IGR, mehrere friedliche Verhandlungsversuche mit Pächter und Eigentümer - ergebnislos
2. Juni 2010	IGR Offizielle IGR-Petition und Antrag vom 31. Mai 2010 samt 80 Unterschriften an Bürgermeister und Gemeinderat
20. September 2010	Schriftliche IGR-Nachfrage beim Bürgermeister
Oktober 2010	Das Durchgangstürchen Nord bleibt den ganzen Winter geöffnet, südlicher Zugang und Seezugang (716-733/1) bleiben gesperrt
21. Dezember 2010	Verhandlung des Bürgermeisters mit dem Eigentümer Robert Reichmann-Kollmann (mit Anwalt) im Beisein von IGR-Repräsentanten. Vereinbarung dass IGR Lösungsvorschlag entwirft
12. Jänner 2011	Übermittlung des IGR Lösungsvorschlags an den Bürgermeister und Eigentümer (bis heute unbeantwortet)
3. Februar 2011	IGR-„Aufforderung“ vom 30. Jänner 2011 an Bürgermeister, die rechtswidrige Absperrung Süd (Parzelle 982) zu entfernen
7. März 2011	IGR „Antrag und Kurzinformation“ an Bürgermeister und Gemeinderat
14. März 2011	Einstimmiger Gemeinderatsbeschluss auf sofortige Entfernung der rechtswidrigen Absperrungen auf ca. 4 m Breite (Wanderweg 33) im Süden, da dort Gemeindegrund
7. April 2011	Professionelle Vermessung südliche Grenze Camping Reichmann
Ab Mai 2011	Kleiner Durchgang für eine Person bei Absperrung Süd geöffnet
27. Juli 2011	Übergabe des IGR-„Situationsbericht und Stellungnahme“ vom 25. Juli 2011 an Bürgermeister und Gemeinderäte im Rahmen der Gemeinderatssitzung vom 27. Juli 2011

Überlesen am 27.7.2011 an Spur.
Oleschko + alle Gemeinderäte

IGR-Interessengemeinschaft Naturparadies Rauschelesee

Situationsbericht und Stellungnahme an Bürgermeister und Gemeinderat: Regelung Radwanderweg und Seeufer-Zugang Camping Reichmann

1.) Die aktuelle Situation betreffend den Radwanderweg 33

Laut einstimmigem Gemeinderatsbeschluss vom 14. März 2011 haben vom gemeindeeigenen Grundstück 982/2 im Bereich Camping Reichmann, die rechtswidrigen Absperrungen unverzüglich zur Gänze entfernt zu werden. Am 7. April 2011 erfolgte auf Anordnung des Bürgermeisters eine professionelle Vermessung dieses Grundstreifens und es wurde sichtbar ausgepflockt (die Pflöcke im Hof wurden jedoch zwischenzeitlich **widerrechtlich entfernt**).

Seit Mai 2011 ist die Absperrung sehr eng offen, die **rechtswidrige Schranke** noch immer da, nach Norden der Durchgang möglich. Die Frage des öffentlichen Durchgangsweges (Rad- Wanderweg 33) ist **unbedingt noch bis September 2011** (Verjährungsgefahr!) zu klären.

IGR-Anregung: Tausch Gemeindegrundstück 982/2 (ca. 120 m²) gegen ein eingetragenes öffentliches Durchgangsrecht (Klarstellung Wanderweg 33). Der **Radweg wird **verlegt**.**

2.) Die aktuelle Situation betreffend Zugang zum Rauschelesee

Die Dank Bürgermeister Oleschko sorgfältige Vermessung hat ergeben, dass ein **Wegstreifen zwischen den Parzellen 716 und 733/1, der Gemeinde Keutschach gehört** (vgl. Karte Rückseite). Hierüber sind seit je her Wanderer vom Süden zum Rauschelesee - Ostufer gewandert. 2010 wurde hier ebenfalls rechtswidrig ein **Zaun** (Stacheldraht - Holz) errichtet.

Weitere Rechtswidrigkeiten - selbtherrlich wird: vor 9 und nach 19 Uhr ein Badeverbot am Gemeindesee (!) exekutiert; ein befestigter Fischer- und Badeplatz südlich des Badeeinstiegs errichtet; nordöstlich davon das Seeufer gerodet, ein Zaun errichtet, Gemeindegrund für Camper benutzt; eine Wohnsiedlung in der „roten Zone“ ohne Genehmigung errichtet; Reauz täglich trotz Fahrverbots von dutzenden KFZ der Camping Mitarbeiter und -gäste durchfahren, verschmutzt und gefährdet; diverse Anzeigen getätigt und Betretungsverbote gegen Einheimische ausgesprochen.- Dass es keine Einheimischen-Karte mehr gibt (€ 50 statt 25 > 100% Preissteigerung), sei nur am Rande erwähnt.

Die Reauzer tragen alle Nachteile des Campings, bekommen keinerlei Vorteil und werden sogar ganzjährig vom Ostufer gesperrt. E s r e i c h t j e t z t ! !

Der Gemeinde gehört nebst See das gesamte an Camping Reichmann grenzende Ufer. Laut Vertrag (Pkt.X.) steht dem Camping dort **nur** das „Baderecht“ für seine „Camping- und Tagesgäste“ zu, „unter möglicher Schonung des dienenden Gutes“ (Seeufer/See). Das heißt: der Zutritt für Gemeindebürger, die keine Camping- oder Tagesgäste sind, ist daneben erlaubt.

IGR-Anregung: die Gemeinde sichert obgenannten **Wegstreifen** mit ganzjährigem **Zugang zum Rauschelesee-Ostufer**. Keutschacher/innen können Gemeinde-Saisonkarten erwerben.

3.) Weitere Anregungen für die Zukunft der Gemeinde

Die nord-westlich an die Parzelle 711/2 des Camping Reichmann im Eigentum der BIG stehenden, angrenzenden Parzellen 955/12 und 711/3 (vgl. Karte Rückseite) sollen vorsorglich seitens der Gemeinde rasch angekauft und für künftige Generationen gesichert werden.

Ob hier allenfalls, in enger Abstimmung mit dem Naturschutz, irgendwann ein beschränkter „Naturwanderweg“ („Trampelpfad“), den es bis zur Errichtung des Zaunes 2008 bereits gegeben hat, wieder hergestellt wird, kann später entschieden werden.

Das IGR-Leitungsgremium, im Namen der 80 Unterzeichnenden der Petition vom April 2010 und vieler weiterer Bürgerinnen und Bürger samt Kindern von Keutschach am See

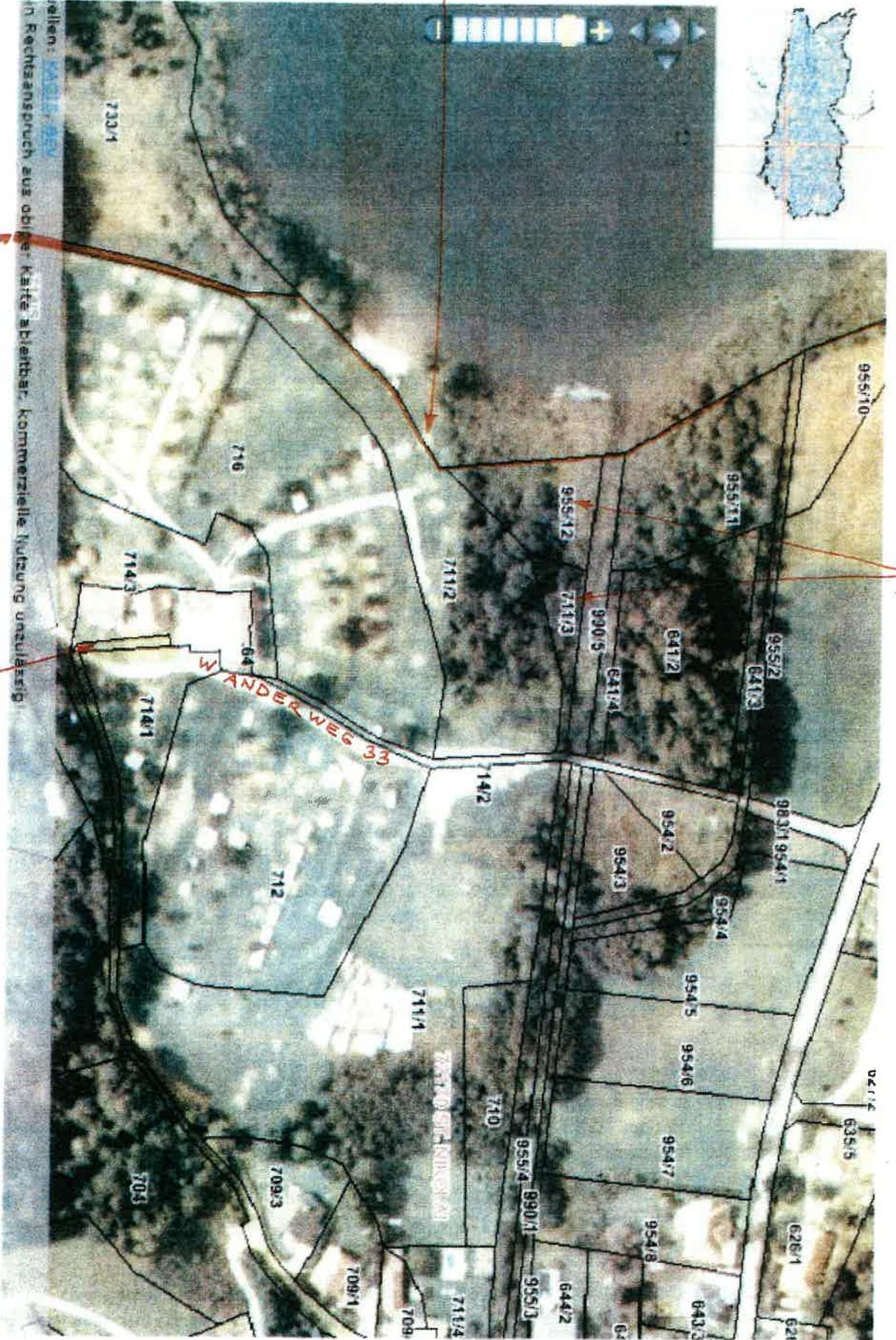
Keutschach/Reauz am See, 25. Juli 2011

955
Gemeinde
Eigentum

Gemeindeweg

Parz. 382/2

B19-Eigentum



Kopie

IGR – Interessengemeinschaft Naturparadies Rauschelesee GbR
Zustelladresse Leitungsgremium: Reauz 92, A 9074 Keutschach am See

An den Bürgermeister
Herrn Gerhard Oleschko
9074 Keutschach am See



Reauz, am 30. Jänner 2011

Betreff: Durchgang Camping Reichmann

Sehr geehrter Herr Bürgermeister;

Aufgrund Ihrer mündlichen Aufforderung vom 21.12.2010, führen wir aus wie folgt:

Der durch den Campingplatz führende Weg wird bekanntlich seit vielen Jahrzehnten von Fußgehern und Wanderern benützt und stellt eine direkte Verbindung für die Anrainer in den Wald, sowie für die Wanderer zur Umrundung des Sees dar. Seit einiger Zeit befindet sich im Bereich des öffentlichen Grundstückes 982 ein Schranken, seit der Neuverpachtung des Campingplatzes wird sogar außerhalb der Saison der Durchgang für Fußgeher durch ein Stacheldrahtgeflecht verhindert.

Im Interesse der betroffenen Anrainer dürfen wir Sie als Bürgermeister der Gemeinde Keutschach ersuchen, die Rechte der Öffentlichkeit zu wahren und für eine Entfernung der erwähnten Durchgangssperren zu sorgen.

Für die Erledigung merken wir uns den 14.02.2011 vor.

Mit freundlichen Grüßen,
hochachtungsvoll

EINGANG AM 03.02.2011

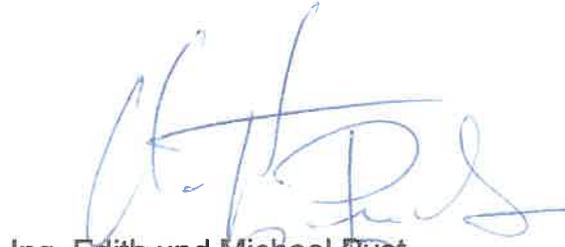
Im Namen der rund 80 UnterzeichnerInnen der Unterschriftenliste vom April 2010:



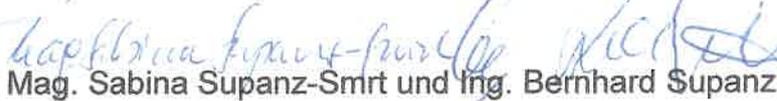
Mag. Gabriele und Ing. Kurt Anetzhuber


Mag. Heidi Falk-Köller und Dr. Gerhard Falk


Mag. Ulrike Prohinig


Ing. Edith und Michael Pust


Karl Steinecker


Mag. Sabina Supanz-Smrt und Ing. Bernhard Supanz

1.6.2010

Analyse der Vertragsbestimmungen des Baderechts Camping Reichmann im Rauschelesee/Gemeinde Keutschach

1. Relevante Vertragsbestimmungen

1.1. Das Recht zu „baden“ begründet ein Vertrag vom 11.7.1996 zwischen der Gemeinde Keutschach (Bgm. Samonig) und der damaligen Besitzerin Roswitha Reichmann-Kollmann. Grundlage dazu war ein Gemeinderatsbeschluss vom 17. Juli 1996.

1.2. Das Baderecht ist im Vertrag (Pkt. VII.) als Dienstbarkeit (Servitut) an dem der Gemeinde Keutschach gehörenden Rauschelesee (EZ. 140, KG 72170 St. Nikolai) bezeichnet.

1.3. Das Servitut ist an die Betreibung des Campingplatzes gebunden mit festgelegter Maximalanzahl von „Gästen des Campingplatzes“, „Tagesgästen“ und „Familienmitgliedern“.

1.4. Im Punkt X des Vertrages steht vermerkt, „...dass das Baderecht ... unter möglicher Schonung des dienenden Gutes ausgeübt wird ...“. Zudem ist: „...eine Ausweitung der Dienstbarkeit ... ausdrücklich untersagt...“. „Weiters verpflichtet sich die Dienstbarkeitsberechtigte – soweit es in ihrem Einflussbereich steht – dafür Sorge zu tragen, dass außer den Camping- und Tagesgästen keine fremden Personen von den Grundstücken 712, 716 und 711/2 aus im Rauschelesee baden.“

1.5. Ansonsten ist gar nichts betreffend das „Baderecht“ im Vertrag ersichtlich.

2. Analyse

2.1. Der Rauschelesee und sein Uferstreifen mit einer Breite von durchschnittlich ca. 6 Metern, gehören der Gemeinde Keutschach. Die hier behandelte Thematik um Camping Reichmann ist der hoheitlichen Amts-Tätigkeit des Gemeinderats klar zuzuordnen (siehe Beschluss Gde.-Rat Pkt 1.1.). Jede Maßnahme benötigt daher einen Gemeinderatsbeschluss.

2.2. Daher ist nach Zivilrecht und öffentlich-rechtlichem Forstgesetz (Recht auf freien Zugang zu Wald und Wiese) eindeutig davon auszugehen, dass Wanderer entlang des Gemeindeufers des Rauschelesees (Parz. 955/1), unter Schonung der Natur, völlig frei wandern dürfen.

2.3. Rechte des Campingbetreibers gegenüber Wanderern entlang des Seeufers sind nicht erwähnt. Es steht nur von „baden“ geschrieben und dies auch nur ausdrücklich gebunden an den Campingbetrieb (Pkt. VIII. Abs. 3). Daher hat der Vertrag außerhalb der Campingsaison überhaupt keine Relevanz.

2.4. Eindeutig klargestellt ist (Pkt. X), dass die Bade-Dienstbarkeit nur „unter möglicher Schonung“ des Rauschelesees, der zudem unter strengstem Landesrechtlichen Naturschutz steht, ausgeübt werden darf. Das heißt, dass Eingriffe wie zB Schotterung, Rodung oder gar das Anlegen von Fischerplätzen! und dergleichen eindeutig „ausdrücklich untersagt“ sind.

2.5. Im Vertrag steht überdies nichts von einer Badegebühr, die daher nicht eingehoben werden darf. Unstrittig ist nur ein Entgelt für die Nutzung der Liegewiese auf Camping Reichmann Grundstücken in der Badesaison.

Anlage: Die relevanten Auszüge des Vertrages aus dem öffentlichen Grundbuch

hierüber ergehende Beschlußausfertigung wird dem Vertragsverfasser zugestellt.

VII.

Als G e g e n l e i s t u n g für diese Eigentumsüberlassung räumt die Gemeinde Keutschach am See als Eigentümerin des dienenden Gutes Nr. 955/1, das ist der "Rauschelesee", einkommend in EZ. 140, KG 72170 St. Nikolai, für sich und ihre Rechtsnachfolger, dem jeweiligen Eigentümer der Grundstücke Nr. 712, 716 und 711/2, welche ebenfalls zur Liegenschaft der Übergeberin Roswitha REICHMANN-KOLLMANN EZ. 51, Grundbuch 72170 St. Nikolai, gehören, sowie ihren Nachfolgern im Besitz und Eigentum der Grundstücke Nr. 712, 716 und 711/2 das Dienstbarkeitsrecht ein, von diesen Grundstücken aus, auf welchen ein behördlich bewilligter Campingplatz betrieben wird, mit Gästen dieses Campingplatzes, sowie mit weiteren Tagesgästen in der Seeparzelle Nr. 955/1 Teich (Rauschelesee) zu baden, wobei dieses Baderecht von den unmittelbar an den Rauschelesee angrenzenden Grundstücken Nr. 712, 716 und 711/2 ausgeübt wird.

Diese Dienstbarkeitseinräumung erfolgt sohin auf unbestimmte Zeit und ohne weitere Gegenleistung.

VIII.

Zu dieser Dienstbarkeitseinräumung wird einvernehmlich festgehalten, daß die Übergeberin, Frau Roswitha REICHMANN-KOLLMANN, auf den Grundstücken Nr. 712 und Nr. 716 einen Campingplatz betreibt, dessen Errichtung mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Klagenfurt vom 1.4.1964, Zl. 6R22/63-2, bewilligt wurde und mit Bescheid dieser Behörde vom 6.2.1991 die Höchstzahl der Campinggäste mit 440 Personen pro Tag festgesetzt wurde. Weiters wird einvernehmlich festgehalten, daß auch weitere Tagesgäste die Liegenschaft der Übergeberin - neben den Familienangehörigen - bis zu einer Höchstzahl von 100 bis 130 Personen frequentieren und ist die Übergeberin berechtigt, die ihr eingeräumte Dienstbarkeit auch mit diesen

Personen von den Grundstücken Nr. 712, 716 und 711/2 auszuüben.

Allfällige verwaltungsrechtliche Vorschriften sind von dieser Vereinbarung nicht betroffen.

Dieses Ausmaß bzw. dieser Umfang des Campingplatzbetriebes im Sinne der derzeit bestehenden behördlichen Bewilligungen, sowie in seinem derzeitigen Bestand, und auch die derzeitige Anzahl der Tagesgäste und Familienangehörigen wird ausdrücklich zur Vertragsgrundlage gemacht, sodaß eine Ausweitung der Dienstbarkeit, insbesondere hinsichtlich der Anzahl der Camping- und Tagesgäste ausdrücklich untersagt ist.

Überdies ist eine Ausweitung des Campingbetriebes, sowie der Anzahl der Tagesgäste der GEMEINDE KEUTSCHACH AM SEE unverzüglich anzuzeigen und wird dieser auch das Recht eingeräumt, die Anzahl der Campinggäste und Tagesgäste, die im Rauschelesee baden, an Ort und Stelle durch geeignete Vertreter jederzeit zu überprüfen.

IX.

Die Übergeberin als Eigentümerin der  hereschenden Grundstücke tritt mit Unterfertigung dieses Vertrages in den tatsächlichen Besitz und Genuß dieser Dienstbarkeit ein.

X.

Die Dienstbarkeitsberechtigte verpflichtet sich, dafür Sorge zu tragen, daß das Baderecht seitens der Camping- und Tagesgäste und der Familienangehörigen unter möglichster Schonung des dienenden Gutes ausgeübt wird und es zu keiner Beeinträchtigung der Wasserqualität, insbesondere durch Verschmutzungen kommt.

Weiters verpflichtet sich die Dienstbarkeitsberechtigte - soweit dies in ihrem Einflußbereich steht - dafür Sorge zu tragen, daß außer den Camping- und Tagesgästen keine fremden Personen von den Grundstücken Nr. 712, 716 und 711/2 aus im Rauschelesee baden.

die Übergeberin erhält eine einfache, über Wunsch jederzeit auch eine beglaubigte Fotokopie dieser Vertragsurkunde.

Keutschach, am 11. ^{9.2.1996} ~~7.2.1996~~ ¹⁹⁹⁶ KLAGENFURT, AM 26.7.96

Roswitha Reichmann-Kollmann
..... *Walter Kollmann*

Die Übergeberin:



Der Bürgermeister:

Diesem Vertrag liegt der Gemeinderatsbeschuß vom 17. Juli 1996 zugrunde.

Johann Jelic

Ritter Robert

Mitglied des Gemeindevorstandes:

Mitglied des Gemeinderates:

Beurkundungsregisterzahl: 1545/1996

Die Echtheit der vorstehenden Unterschrift sowie die Richtigkeit des Geburtsdatums der Frau Roswitha Reichmann-Kollmann, geboren am neunten Februar eintausendneuhunderteinundvierzig (09.02.1941), Hotelier, wohnhaft Villacherstraße 135, 9020 Klagenfurt wird bestätigt. -----
Klagenfurt, am elften Juli eintausendneuhundertsechsunneunzig (11.07.1996). -----



[Handwritten signature]
ÖFFENTL. NOTAR





Betretungsverbot zum Rauschelesee

Wer gerne um den Rauschelesee wandert, dem fällt auf, dass dort eine seit jeher beliebte Umrundung über das Gelände des Campingplatzes nicht mehr möglich ist. Der Weg, der in offiziellen Wanderkarten und an der Schautafel vor dem Gemeindeamt als Wanderweg 33 verzeichnet ist, wird seit geraumer Zeit durch hermetische Absperrungen und unansehnliche Drohschilder unpassierbar gemacht. Dies auch außerhalb der Saison. Der Natursee gehört aber samt ca. 6m Ufer der Gemeinde, also uns allen! Camping Reichmann besitzt lediglich das "Baderecht" für Campinggäste. Das wurde 1996 so in einem Vertrag mit der damaligen Reichmann Eigentümerin Roswitha Kollmann festgeschrieben. Aufgrund von vehementen Protesten trug bereits am

14. März 2011 der Gemeinderat dem Bürgermeister einstimmig(!) die Dringlichkeit der sofortigen Entfernung eines rechtswidrigen Schrankens auf. Vermessungszeichen auf Gemeindegelände sind mittlerweile „von unbekannt“ wieder gänzlich entfernt worden und nichts ist passiert. Jüngst wurde zudem am öffentlichen Weg entlang des Abflussbaches, der der Bundesimmobilien Gesellschaft (BIG) gehört, eine Eisenbarrikade errichtet (siehe Foto). Dieser Weg diente einst Wanderern und der Abflussreinigung. Heute verlanden Flussbett wie Ostbucht. Eine hässliche Zeitbombe!

Warum werden geschäftliche Einzelinteressen seitens des Bürgermeisters derart vehement verteidigt und haben Vorrang vor jenen der Natur und der Gemeindebürger, die



alle Campinglasten ertragen? Wird hier gar heimlich ein Verkauf auf Allgemeinkosten vorbereitet (auch hier gilt die Unschuldsvermutung)? Wir kämpfen um die Lösung: Mit dem Erwerb des erwähnten BIG Grundstückes seitens der Gemeinde gewinnen alle. Denn ohne den Campingplatz zu betreten, kann der Abflussbach dann gereinigt werden und die Bevölkerung ihr geliebtes Wegerl zum Seeufer genießen. (Red.)

Unterstützen Sie die Petitionen:
<http://www.openpetition.de/petition/online/wanderweg-seeufer-rauschelesee-ostbucht>
<http://www.openpetition.de/petition/online/sichere-reauzer-seestrasse>